1. Vergabebedingungen für Lieferaufträge

1.1 Erstellung und Einreichung des Angebots

1.1.1 Der Bieter hat sich bei der Erstellung und der Einreichung des Angebots an die Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2006 zu halten.

1.1.2 Das Angebot (einschließlich des Leistungsverzeichnisses) ist den nachstehenden Bedingungen entsprechend vollständig auszufertigen, das Original ist rechtsgültig gefertigt in einem verschlossenen Briefumschlag, der mit dem in der Ausschreibung vorgeschriebenen Kennwort bzw mit dem beigegebenen Kennzettel versehen ist, innerhalb der in der Ausschreibung genannten Angebotsfrist bei der in der Ausschreibung festgelegten Stelle einzureichen bzw im Postweg frankiert so rechtzeitig an diese abzusenden, dass es vor Ablauf der Angebotsfrist dort einlangt. Lose Bestandteile des Angebots (zB Muster, Proben etc) sind mit dem Bieternamen zu versehen, als zum Angebot gehörend zu kennzeichnen und mit diesem abzugeben. Für die fristgerechte Einreichung ist der Bieter allein verantwortlich.

1.1.3 Im Verhandlungsverfahren kann das Angebot auch mittels Telefax, bei Direktvergabe zusätzlich auch mittels einfachem E-Mail eingereicht werden. Bezüglich der Einreichung von Mustern, Proben und ähnlichem gilt 1.1.4 sinngemäß.

1.1.4 An Stelle der Papierform können Angebote auch auf elektronischem Weg abgegeben werden, sofern der Auftraggeber deren Zulässigkeit in der Ausschreibung vorsieht. Bei solchen Angeboten sind die Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2006 sowie allfällige zusätzliche Vorgaben in den Ausschreibungsunterlagen einzuhalten. Neben seinem elektronisch abgegebenen Angebot darf der Bieter weder ein Angebot noch Bestandteile des Angebots in Papierform abgeben. Das gilt nicht für Angebotsbestandteile wie Nachweise der Befugnis, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit, sofern diese nicht elektronisch verfügbar sind. Lose Bestandteile des Angebots (zB Muster, Proben uä) sind so zeitgerecht abzugeben, dass sie vor Abgabeschluss bei der in der Ausschreibung genannten Stelle einlangen.

1.1.5 Der Bieter hat in seinem Angebot nur die wesentlichen Teile des Auftrages, die der Bieter im Wege von Subaufträgen an Dritte zu vergeben beabsichtigt, und die dafür in Frage kommenden Subunternehmer bekannt zu geben.

1.1.6 Das Angebot samt allen Beilagen ist in deutscher Sprache und in Euro (EUR) zu erstellen. Werden vom Bieter vorzulegende Bescheinigungen bzw Unterlagen in seinem Herkunftsland nicht in deutscher Sprache ausgestellt, so hat er eine einwandfreie beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache anzuschließen.

1.1.7 Das Angebot ist – ungeachtet der Vorarbeiten, die hiefür erforderlich waren, – vom Bieter kostenlos zu erstellen.

1.1.8 Die Erstellung des Angebotes für in Österreich zu erbringende Leistungen hat unter Berücksichtigung der in Österreich geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften zu erfolgen. Der Bieter verpflichtet sich, bei der Durchführung des Auftrages in Österreich diese Vorschriften einzuhalten und leistet Gewähr dafür, dass auch alle seine Subunternehmer diese einhalten. Bei der Wirtschaftskammer Österreich (A-1040 Wien, Wiedner Hauptstraße 63) und der Bundesarbeitskammer (A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22) werden diese Vorschriften zur Einsichtnahme durch interessierte Bieter und Bewerber bereitgehalten und sind die einschlägigen Auskünfte über die am Ort der Ausführung während der Durchführung des Auftrages maßgeblichen arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften zu er-

1.2 Teil-, Varianten-, Alternativ- und Abänderungsangebote

1.2.1 Teilangebote sind bei Direktvergaben und im Verhandlungsverfahren uneingeschränkt zulässig, im offenen und im nicht offenen Verfahren hingegen nur im Umfang einer allenfalls in der Ausschreibung vorgesehenen Teilvergabe.

1.2.2 Im Leistungsverzeichnis enthaltene Wahlpositionen (Varianten) sind in der Gesamtpreisbildung nicht zu berücksichtigen. Je Variante ist ein Variantenangebotspreis zu bilden.

Alternativ- und Abänderungsangebote sind unzulässig; dies gilt auch für Verhandlungsverfahren und Direktvergaben.

1.3 Preisnachlässe

1.3.1 Der Preisnachlass für eine Leistung gilt auch für Teil-, Mehr- und Minderleistungen.

1.3.2 Werden Skonti ohne Angabe eines Zahlungsziels angeboten, so gelten sie als Preisnachlässe.

1.4 Fehlerhafte Angebote

Vom Auftraggeber infolge Rechenfehlers des Bieters berichtigte Angebote werden gegebenenfalls auch vorgereiht.

1.5 Örtliche Verhältnisse

Mit der Einreichung des Angebots bestätigt der Bieter, dass er alle örtlichen Gegebenheiten, insbesondere die Beschaffenheit des Aufstellungs- bzw Verwendungsorts, die Zufahrtsmöglichkeiten und alle sonstigen für die Leistungserbringung maßgeblichen Umstände festgestellt und in der Preisbildung berücksichtigt sowie die für das Angebot erforderlichen Unterlagen eingehend geprüft hat; Nachforderungen aufgrund solcher Umstände sind ausgeschlossen.

1.6 Zuschlagsfrist

Der Bieter bleibt an sein Angebot für die Dauer von fünf Monaten gebunden.

1.7 Vergabe

1.7.1 Der Auftraggeber wird den Zuschlag dem technisch und wirtschaftlich günstigsten Angebot gemäß den in der Ausschreibung festgelegten Kriterien erteilen. Sind in der Ausschreibung keine Zuschlagskriterien angegeben, so wird der Auftraggeber den Zuschlag dem Angebot mit dem niedrigsten Preis erteilen.

1.7.2 Unter Bedachtnahme auf § 267 Abs 3 werden die §§ 229 Abs 1 und 269 Abs 1 BVergG 2006 angewendet.

1.8 Produkte

1.8.1 Die im Leistungsverzeichnis genannten Produkte gelten als beispielhaft angeführt; der Bieter darf sie in seinem Angebot nur durch technisch und qualitativ gleichwertige Produkte ersetzen. Soweit der Bieter keine abweichende Produktwahl triffstetzen Leistungsverzeichnis angeführte Produkt dem Angebot zugrunde gelegt. Die Beweislast für die Gleichwertigkeit trifft den Bieter; dabei sind insbesondere auch alle den Auftraggeber treffenden Folgekosten und Erschwernisse zu berücksichtigen.

1.8.2. Bei Bezugnahmen auf technische Spezifikationen wird für die Beschreibung der Leistung festgelegt, dass der Zusatz "oder gleichwertig" als hinzugefügt gilt.

1.9 Vergabekontrollbehörde

Für die Kontrolle dieses Vergabeverfahrens zuständige Vergabekontrollbehörde ist das Bundesvergabeamt.

1.10 Bindung an die Vertragsbedingungen

In den aufgrund dieser Ausschreibung geschlossenen Vertrag sind die nachfolgenden Vertragsbedingungen einbezogen.

2. Vertragsbedingungen für Lieferaufträge

2.1 Geltung

2.1.1 Für erteilte Aufträge gelten ausschließlich diese Vertragsbedingungen; soweit darin anwendbare Bestimmungen fehlen, gilt ausschließlich das Gesetz. Abweichende Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers sind – sofern sie vergaberechtlich überhaupt zulässig sind – für den Auftraggeber nur dann verbindlich, wenn er sie ausdrücklich schriftlich, mittels Fax oder elektronisch anerkennt.

2.1.2 Mit der Einreichung des Angebots, mit der Annahme bzw mit der Ausführung des Auftrags anerkennt der Auftragnehmer die ausschließliche Geltung dieser Vertragsbedingungen.

2.1.3 Die Vertragsbedingungen gelten uneingeschränkt auch für alle Vertragsanpassungen sowie Mehr-, Minder- und Regieleistungen.

2.2 Lieferfrist

2.2.1 Bei drohendem Lieferverzug sind die Einkaufsabteilung des Auftraggebers und die Einlieferungsstelle hievon unverzüglich und nachweislich schriftlich, mittels Fax oder elektronisch unter Angabe der Gründe sowie der voraussichtlichen Dauer des Verzugs zu verständigen.

2.2.2 Eine Lieferung vor dem vereinbarten Liefertermin ist nur mit Zustimmung des Auftraggebers gestattet. Hieraus darf dem Auftraggeber jedenfalls kein Nachteil erwachsen; insbesondere beginnt die Zahlungsfrist (2.12.2) nicht vor dem vereinbarten Liefertermin zu laufen.

2.3 Lieferung, Versand und Übernahme

2.3.1 Die Lieferung einschließlich Entladung und der Versand erfolgen stets frei von allen Spesen auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers an den vom Auftraggeber bestimmten Verwendungs- oder Aufstellungsort bzw an die von diesem bestimmte Einlieferungsstelle. Nachnahmesendungen werden vom Auftraggeber nicht angenommen

geber nicht angenommen.

2.3.2 Der Sendung ist ein Lieferschein in dreifacher Ausfertigung unter Anführung der genauen Bezeichnung der Einlieferungsstelle und der Lieferadresse, des vereinbarten Liefertermins sowie der Abruf-, Bestell- und Rahmenvertragsnummer des Auftraggebers beizuschließen. An der Außenseite jedes Transportbehältnisses bzw der Verpackung oder an der unverpackt gelieferten Ware ist deutlich sichtbar ein Dokument, das sämtliche vorgenannte Angaben enthält, anzubringen. Nicht entsprechend gekennzeichnete Sendungen können zurückgewiesen werden. Der Inhalt des Lieferscheins hat sich unter Angabe der Positionsnummern und ÖBB-Warennummern an den Wortlaut und die Reihenfolge der Positionen in der Bestellurkunde bzw Abrufbestellung zu halten.

2.3.3 Soweit der Auftraggeber zur Entladung ersatzweise Arbeitskräfte und/oder Geräte beistellt, erfolgt dies auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers; das gilt auch dann, wenn diesen Arbeitskräften bei daraus entstandenen Schäden – am Ladegut bzw an sonstigen Gütern, wie zB am Lieferfahrzeug – leichte Fahrlässiokeit zur Last fällt.

2.3.4 Lieferungen werden vom Auftraggeber ausschließlich an Werktagen während der Geschäftszeiten der Einlieferungsstelle übernommen; spezielle Warenübernahmezeiten (WÜ) sind im Positionstext bei der Lieferadresse angeführt und vorrangig zu beachten; Lieferungen außerhalb dieser Zeiträume können vom Auftraggeber zurückgewiesen werden.

2.3.5 Die gelieferten Gegenstände sind am Bestimmungsort dem zuständigen Sachbearbeiter des Auftraggebers zu übergeben. Die Übernahme der Gegenstände erfolgt quantitativ bei deren Eintreffen am Bestimmungsort, qualitativ hingegen erst mit der Verarbeitung bzw Verwendung, spätestens jedoch drei Monate nach der quantitativen Übernahme. Der Sachbearbeiter des Auftraggebers ist nicht ermächtigt, bei der Übernahme zu bestätigen, dass die gelieferten Gegenstände frei von Qualitätsmängeln sind. Bestätigt er dennoch, die Gegenstände in Ordnung übernommen zu haben, so erstreckt sich diese Erklärung jedenfalls nicht auch darauf, dass die Gegenstände frei von Qualitätsmängeln sind.

2.3.6 Besonderen Produktvorschriften, wie etwa dem österreichischen Chemikalienrecht, unterliegende Erzeugnisse sind vorschriftsgemäß einzustufen, zu verpacken und zu kennzeichnen.
2.3.7 Bei allen Lieferungen sind die Beschriftungen in deutscher Sprache anzubringen; die Bedienungsvorschriften und

-anleitungen sind in deutscher Sprache auszufertigen.

2.4 Optionen

2.4.1 Der Auftragnehmer ist bis zu dem im Vertrag jeweils festgehaltenen Datum an die als "Option" gekennzeichneten Teile des Vertrages gebunden. Der Auftragnehmer ist, im Falle der gesonderten Beauftragung, verpflichtet, die als Optionen gekennzeichneten Leistungen zu erbringen. Ein Rücktritt des Auftragnehmers innerhalb der vertraglich festgelegten Frist ist unzulässig und unwirksam. Nach Ablauf der Optionsfrist oder nach Erhalt einer Verständigung des Auftraggebers von der Nichtinanspruchnahme der Option ist der Auftragnehmer von dieser Option entbunden.

2.4.2 Der Auftragnehmer hat keinen Anspruch darauf, mit den als "Option" gekennzeichneten Leistungen beauftragt zu werden. Der Auftraggeber kann ohne Angabe von Gründen von den als "Option" gekennzeichneten Leistungen Abstand nehmen. Darauch auch dass der Auftragnehmer mit den als "Option" gekennzeichneten Leistungen nicht beauftragt wird, erwachsen ihm keinerlei Ansprüche gegen den Auftraggeber.

2.4.3 Erfolgt jedoch eine Beauftragung des Auftragnehmers mit der als "Option" gekennzeichneten Leistung, so hat er diese Leistungen zu den Bedingungen seines Angebotes und den Bedingungen dieses Vertrages zu erbringen.

2.4.4 Mit der Erbringung einer als "Option" gekennzeichneten Leistung darf erst nach deren schriftlicher Beauftragung begonnen werden; vor einer solchen Beauftragung bestehen keinerlei Vergütungs oder sonstige Ansprüche des Auftragnehmers an den Auftraggeber.

2.5 Verpackung; Problemstoffe

2.5.1 Gefahr und Kosten der Verpackung trägt grundsätzlich der Auftragnehmer. Sollte der Auftraggeber ausnahmsweise die Kosten der Verpackung übernehmen, sind ihm die Selbstkosten zu berechnen und diese in der Rechnung gesondert auszuweisen; auch in diesem Fall trägt der Auftragnehmer die Gefahr für die Folgen mangelhafter Verpackung.

2.5.2 Sofern sich der Auftragnehmer an einem flächendeckenden System der Verpackungsentsorgung in Österreich (wie zB der ARA = Altstoff Recycling Austria AG) beteiligt, ist schon im Angebot, aber auch in jedem Lieferschein und in jeder Rechnung folgende rechtsverbindliche Erklärung aufzunehmen: "Die Verpackung aller angeführten Waren ist über die Lizenznummer …… entpflichtet". Zusätzliche Entgelte oder Kosten, wie etwa Pfandgelder oder Entsorgungskosten, werden vom Auftraggeber nicht anerkannt. Unterlässt der Auftragnehmer eine solche Entpflichtungserklärung, so hat er das Verpackungsmaterial abzuholen oder zurückzunehmen; kommt der Auftragnehmer dieser Verpflichtung nicht nach, ist der Auftraggeber berechtigt, die Entsorgung durch Dritte auf Gefahr und Kosten des Auftragnehmers zurücksen zu lassen

2.6 Verzug, Rücktritt und Kündigung

2.6.1 Bei Verzug mit der Leistung sowie bei vertragswidriger Leistung ist der Auftraggeber – unbeschadet weiterreichender Ansprüche – berechtigt, entweder sofort oder unter Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen vom Vertrag zurückzutreten oder auf Vertragserfüllung zu bestehen. Die gleichen Rechte stehen dem Auftraggeber zu, wenn über das Vermögen des Auftragnehmers der Konkurs eröffnet oder der Antrag auf Eröffnung des Konkurses mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wurde oder wenn das Vertrauensverhältnis zwischen den Vertragsteilen ir Folge pflichtwidrigen Verhaltens des Auftragnehmers derart tiefgreifend erschüttert ist, dass dem Auftraggeber eine weitere Zusammenarbeit nicht mehr zugemutet werden kann.

2.6.2 Wird mit dem Vertrag (Rahmenvertrag usw) ein Dauerschuldverhältnis begründet, so kann der Auftraggeber das Vertragsverhältnis aus wichtigen, somit insbesondere aus den in 2.6.1 angeführten Gründen mit sofortiger Wirkung aufkündigen.

2.7 Vertragsstrafe

2.7.1 Der Auftraggeber ist – sofern im Einzelfall vereinbart – berechtigt, bei Vertragsrücktrift infolge Verzugs anstelle der Vertragserfüllung und sonst bei Verzug neben der verspäteten Erfüllung eine Vertragsstrafe, deren Gesamthöhe 30% der Auftragssumme jedoch nicht übersteigt, zu verlangen. Die Einforderung

AUSGABE 01.2007 SEITE 1 VON 3

einer solchen Vertragsstrafe sowie eines über diese hinausgehenden Schadens bleibt dem Auftraggeber ungeachtet der Höhe der Auftragssumme und auch dann vorbehalten, wenn er die verspätete Leistung annimmt. Diese Rechte stehen dem Auftraggeber selbst dann zu, wenn dem Auftragnehmer kein Verschulden zur Last fällt.

2.7.2 Ist der Auftragnehmer an der fristgerechten Leistung durch höhere Gewalt bzw durch Umstände in der Sphäre des Auftraggebers gehindert, so bleibt seine Verpflichtung zur Zahung der Vertragsstrafe bzw zur Leistung des über diese hinausgehenden Schadenersatzes dessen ungeachtet aufrecht. Zeigt der Auftragnehmer allerdings den Eintritt höherer Gewalt bzw von Umständen in der Sphäre des Auftraggebers diesem unverzüglich an und erbringt er hiefür auch den entsprechenden Nachweis, so werden die Lieferfristen angemessen erstreckt; die vereinbarte Vertragsstrafe sichert sodann, außer bei Unzumutbarkeit, die Einhaltung der so verlängerten Frist. Nicht als höhere Gewalt gelten rechtmäßige Streiks und der Umstand, dass Werkstoffe, Werkstücke oder Fertigwaren nur als Ausschuss geraten sind.

2.7.3 Mit Ausnahme der prozentuellen Begrenzung in 2.7.1 gilt die vorstehende Regelung uneingeschränkt auch für Vertragsstrafen, die aus anderen Gründen (etwa zur Sicherstellung besonderer Eigenschaften) vereinbart wurden.

2.8 Gefahrenübergang

Die Gefahr geht stets erst dann auf den Auftraggeber über, wenn der Auftragnehmer die Leistung dessen Sachbearbeiter übergeben, dieser die Leistung am Bestimmungsort untersucht und als ordnungsgemäß übernommen und der Auftragnehmer auch alle Nebenverpflichtungen, wie die Beistellung der erforderlichen Prüfnachweise, Beschreibungen, Bedienungsanleitungen usw bzw die Montage, Inbetriebsetzung, Einschulung udgl einwandfrei erfüllt hat.

2.9 Gewährleistung, Garantie - Überwachungskosten

2.9.1 Der Auftragnehmer leistet volle Gewähr für die Einhaltung der in Österreich geltenden allgemeinen und besonderen Normen – oder Gleichwertigem – aber auch der anerkannten Regeln und des letzten Standes der Wissenschaft und Technik, auch wenn dem Auftragnehmer der Verwendungszweck nicht bekannt gegeben wird. Ferner sind die Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter und über den Sondermüll sowie besondere Lagerungs- und Betriebsvorschriften zu beachten; insoweit ist der Auftragnehmer auch zur Sorgfalt und Aufklärung verpflichtet.

2.9.2 Die Gewährleistungsfrist beträgt bei beweglichen Sachen zwei Jahre ab dem Gefahrenübergang (2.8). Bietet der Auftragnehmer eine noch längere Gewährleistungsfrist an, so gilt diese. Bei Qualitätsmängeln beginnt die Frist nicht vor der qualitativen Übernahme (2.3.5) zu laufen.

2.9.3 Es bleibt dem Ermessen des Auftraggebers vorbehalten, ob er zunächst Verbesserung, Austausch der Sache, Preisminderung oder - außer bei bloß geringfügigen Mängeln - Wandlung begehrt. Verlangt er Verbesserung, so hat der Auftragnehmer während der Gewährleistungsfrist auftretende Mängel auf seine Gefahr und Kosten unverzüglich zu beheben. Der Auftragnehmer hat über Verlangen des Auftraggebers mangelhafte Teile der Lieferung oder Leistung unverzüglich auf seine Gefahr und Kosten gegen mängelfreie auszutauschen. Der Auftraggeber ist in dringenden Fällen auch berechtigt, nach Verständigung des Auftragnehmers Mängel selbst ohne Nachfrist auf Kosten des Auftragnehmers zu beheben oder durch Dritte beheben zu lassen, ohne dass damit seine Ansprüche wegen dieser Mängel beeinträchtigt werden würden; ist Gefahr im Verzug, so kann der Auftraggeber selbst ohne Verständigung des Auftragnehmers auf diese Weise vorgehen.

2.9.4 Der Auftragnehmer garantiert dem Auftraggeber ausdrücklich die M\u00e4ngelfreiheit der gesamten Leistung w\u00e4hrend der Gew\u00e4hrleistungsfrist.

2.9.5 Die Kosten der vom Auftraggeber mit der Überwachung von M\u00e4ngelbehebungen betrauten Sachverst\u00e4ndigen tr\u00e4gt der Auftragnehmer.

2.9.6 Im Übrigen gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen. Der Auftragnehmer verzichtet jedoch auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Die Mängelrüge ist jedenfalls rechtzeitig, wenn sie innerhalb der Gewährleistungsfrist erhoben wird.

2.10 Schadenersatz und Produkthaftung

Schadenersatz- und Regressansprüche einschließlich aller Ansprüche nach den österreichischen Produkthaftungsvorschriften stehen dem Auftraggeber grundsätzlich ungeschmälert zu. Es bleibt dem Ermessen des Auftraggebers vorbehalten, ob er wegen des Mangels selbst zunächst entweder Verbesserung oder den Austausch der Sache oder aber sogleich Geldersatz begehrt. Verlangt er Verbesserung, so hat der Auftragnehmer die Mängel auf seine Gefahr und Kosten unverzüglich zu beheben. Der Auftragnehmer hat über Verlangen des Auftraggebers mangefahrt Teile der Lieferung oder sonstigen Leistung auf seine Gefahr und Kosten unverzüglich gegen mängelfreie Teile auszutauschen. Bei jeder Art von Schaden trifft den Auftragnehmer

während der gesamten Dauer der Verjährungsfrist die Beweislast dafür, dass ihn daran kein Verschulden trifft. Kann der Auftragnehmer jedoch nachweisen, dass ihm an einem dem Auftraggeber nicht am Vertragsgegenstand selbst erwachsenen Sach- oder Vermögensschaden weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, so ist seine Haftung

- bei einer Auftragssumme, das ist bei Rahmenverträgen die Auftragssumme des vom Schaden betroffenen Abrufs, bis 12,5 Mio EUR mit 5 Mio EUR,
- bei einer h\u00f6heren Auftragssumme, das ist bei Rahmenvertr\u00e4gen die h\u00f6here Auftragssumme des vom Schaden betroffenen Abrufs, mit 40% der Auftragssumme je Schadensfall begrenzt.

Diese Haftungsbegrenzungen gelten sinngemäß auch für Schadenersatz- und Regressansprüche des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber. Sonstige Einschränkungen und Ausschlüsse der Haftung des Auftragnehmers jedweder Art bzw die Verpflichtung zur Überbindung von Haftungsausschlüssen an Abnehmer sind nicht vereinbart.

2.10.1 Der Auftragnehmer haftet auch für das Verschulden seiner Zulieferanten wie für eigenes Verschulden. Ist der Schaden an von anderen Auftragnehmern erbrachten Leistungen nachweisich vom Auftragnehmer, seinen Leuten, seinen Subunternehmern, deren Leuten, seinen Zulieferanten oder deren Leuten verursacht worden, so hat er binnen einer Woche dem betroffenen anderen Auftragnehmer und bei erst später entdeckten Schäden – soweit erforderlich – auch Dritten auf seine Kosten die zur Schadensbehebung notwendigen Aufträge zu erteilen; jeweils eine Ausfertigung der Auftragsschreiben ist unverzüglich dem Auftraggeber zu übermitteln.

2.10.2 Wird der Auftraggeber wegen fehlerhaften Materials im Sinne der Produkthaftungsvorschriften von Dritten in Anspruch genommen, so hält ihn der Auftragnehmer zur Gänze schad- und klanlos

2.11 Schutzrechte - Eigentumsübergang

2.11.1 Das Recht, das vereinbarte Werk und alle damit zusammenhängenden Arbeitsergebnisse auf welche Art auch immer zu benützen, steht ausschließlich dem Auftraggeber zu.

2.11.2 Soweit Lizenzen notwendig sind, hat sie der Auftragnehmer zu beschaffen.

2.11.3 Erfindungen des Auftragnehmers bei Durchführung des Auftrags darf der Auftraggeber kostenlos benützen.

2.11.4 Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber bei Verletzung fremder Schutzrechte im Zusammenhang mit der bestellten Leistung schad- und klaglos zu halten.

2.11.5 Der Auftraggeber darf ihm im Rahmen des Vertragsverhältnisses zugehende Informationen, Spezifikationen und das Know-how des Auftragnehmers ohne zusätzliches Entgelt verwenden und verwerten.

2.11.6 Die vom Auftraggeber zur Ausführung des Auftrags überlassenen bzw von ihm finanzierten Zeichnungen, Skizzen, Werkzeuge, Behelfe, Muster, Modelle udgl bleiben bzw werden dessen Eigentum, dürfen Dritten weder zugänglich gemacht noch für andere Zwecke eingesetzt und nicht für Werbezwecke verwendet werden. Sie sind nach Leistungserbringung bzw bei Vertragsrücktritt oder Vertragsauflösung sofort an den Auftraggeber zurückzustellen.

2.11.7 Mit der Bezahlung von Werkzeugen, Formen, Vorrichtungen, Modellen oder Hilfseinrichtungen geht das Eigentum an diesen Gegenständen auf den Auftraggeber über; sie werden dem Auftragnehmer nur so lange zum bestimmungsgemäßen Gebrauch belassen, wie dies zur Erfüllung des Auftrags erforderlich ist

2.12 Preis- und Zahlungsbedingungen

2.12.1 Alle Preise sind unveränderliche Preise und Nettopreise im Sinne des § 11 Umsatzsteuergesetz 1994. Die Preise gelten nach Maßgabe von 2.3 frei Aufstellungs- bzw Verwendungsort bzw Einlieferungsstelle (Incoterms 2000 – "DDP"), abgeladen.

2.12.2 Zahlungen aller Art sind innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der Rechnung bzw der die Zahlungsfrist sonst auslösenden Urkunde zu leisten. Der Auftraggeber ist jedoch berechtigt, vom Betrag jeder einzelnen Rechnung (gleichviel, ob Vorauszahlungs-, Teil-, Abschlags- oder Schlussrechnung) bzw von dessen unstrittigem Teil oder von dem sonst zur Zahlung anstehenden Betrag den jeweils vereinbarten Skonto abzuziehen, sofern dieser Betrag bzw der unstrittige Teil dieses Betrags innerhalb der jeweils vereinbarten Skontofrist bezahlt wird. Zu Recht einbehaltene Skonti bleiben davon unberührt, dass die vereinbarten Zahlungs- bzw Skontofristen bei späteren Zahlungen nicht eingehalten werden. Zahlungs- bzw Skontofristen gelten auch dann als eingehalten, wenn die Zahlung an dem dem letzten Tag der Frist folgenden, beim Auftraggeber systemmäßig vorgesehenen wöchentlichen Zahltag geleistet wird. Diese Zahlungs- bzw Skontofristen beginnen - vorbehaltlich 2.2.2 - mit dem Tag des Gefahrenübergangs (2.8) unter der weiteren Voraussetzung zu laufen, dass der Auftraggeber eine seinen Bedingungen entsprechende Rechnung erhält. Langt die bedingungsgemäße Rechnung nach dem Gefahrenübergang beim Auftraggeber ein, so beginnen die Zahlungsfristen erst ab Zugang der Rechnung zu

laufen. Bedingungswidrige Rechnungen setzen die Zahlungsfristen nicht in Gang. Zahlungen gelten nicht als Verzicht auf die Geltendmachung von Mängeln oder Schadenersatzansprüchen. 2.12.3 Ist der Auftragnehmer eine Arbeitsgemeinschaft, so hat das alle Zahlungen aus diesem Auftrag mit schuldbefreiender Wirkung geleistet werden. 2.12.4 Zahlungen leistet der Auftraggeber ausschließlich durch

2.12.4 Zahlungen leistet der Auftraggeber ausschließlich durch Überweisung.

2.12.5 Werden Zahlungen nicht fristgerecht geleistet, so gebühren für den offenen Betrag vom Ende der Zahlungsfrist gemäß 2.12.2 an Zinsen in der Höhe von 3 Prozentpunkten über dem von der Oesterreichischen Nationalbank (OeNB) verlautbarten Basiszinssatz. Dabei ist der Basiszinssatz, der am letzten Kalendertag eines Halbjahrs gilt, für das nächste Halbjahr maßgebend. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 6 Wochen nach Erhalt des Rechnungsbetrags schriftlich geltend gemacht wird. Die Geltendmachung allfälliger darüber hinausgehender Schadenersatzansprüche ist ausgeschlossen.

2.12.6 Preiserhöhungen infolge Kalkulations- und Abschreibfehlern im Angebot sind ebenso wie solche bei vereinbarungswidriger Ausführung des Auftrags ausgeschlossen.

2.13 Rechnungslegung

2.13.1 Rechnungen sind in einfacher Ausfertigung der im Vertrag festgelegten Stelle des Auftraggebers vorzulegen.

2.13.2 Die Rechnung hat zu enthalten:

- (1) Name (Firma) und Anschrift des Auftragnehmers,
- Bezeichnung und Anschrift der Stelle, bei der die Rechnung einzureichen ist;
- Tag der Leistung oder Zeitraum, über den sich die Leistungsausführung erstreckt hat,
- (4) Darstellung der ausgeführten Leistung (allenfalls stichwortartig) nach dem Wortlaut und in der Reihenfolge der Positionen gemäß Bestellurkunde (bei Abrufbestellung der Positionen gemäß Abrufbestellung) unter Angabe der Positionsnummer und unter Beigabe aller zur Prüfung erforderlichen Unterlagen,
- (5) Nettorechnungsbetrag (Entgelt im Sinne des Umsatzsteuergesetzes 1994) und anzuwendender Steuersatz, im Falle einer Steuerbefreiung ein entsprechender Hinweis,
- (6) auf das Entgelt entfallender Umsatzsteuerbetrag,
- (7) Ausstellungsdatum,
- (8) fortlaufende Rechnungsnummer,
- (9) UID-Nummer des Auftragnehmers und bei Rechnungen über 10.000 EUR des Auftraggebers ,
- (10) Bruttorechnungsbetrag,
- (11) Nummer und Datum der Bestellurkunde, bei Abrufbestellung zusätzlich die Rahmenvertragsnummer und
- (12) Bankverbindung des Auftragnehmers.

Die unter (1), (2) und (4) genannten Angaben dürfen durch Schlüsselzahlen oder Symbole ersetzt werden, wenn ihre eindeutige Bestimmung aus der Rechnung oder aus angefügten Unterlagen gewährleistet und im Text der Rechnung auf diese Unterlagen hingewiesen ist.

Auftragnehmer, die die Überweisung von Rechnungen auf Auslandskonten wünschen, oder solche mit Sitz im Ausland haben zur Vereinfachung des grenzüberschreitenden Zahlungsverkehrs auf allen einschlägigen Rechnungen neben der Bankverbindung auch ihren IBAN- und BIC-Code anzugeben. Fehlen derartige Angaben, so trägt der Auftragnehmer bei Auslandsüberweisungen alle allenfalls damit anfallenden zusätzlichen Kosten, Spesen, Gebühren etc des Auftraggebers.

2.13.3 Bei innergemeinschaftlichem Erwerb hat der Auftragnehmer aus einem anderen EU-Mitgliedstaat keine Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen, sondern seine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (UID) und die des Auftraggebers anzuführen.

2.14 Subunternehmerleistungen

2.14.1 Die Weitergabe des gesamten Auftrags ist unzulässig; ausgenommen sind Kaufverträge sowie die Weitergabe an verbundene Unternehmen.

2.14.2 Die Weitergabe von wesentlichen Teilen der Leistung ist überdies nur mit schriftlicher, mittels Fax oder elektronisch erteilter Zustimmung des Auftraggebers und nur insoweit zulässig, als der Subunternhemer die für die Ausführung seines Teiles erforderliche Befugnis und technische Leistungsfähigkeit besitzt. Die Zustimmung des Auftraggebers entbindet den Auftragnehmer nicht von seiner Haftung.

2.15 Geheimhaltung von Daten und Geschäftsgeheimnissen

2.15.1 Der Auftragnehmer übernimmt für sich und alle für ihn tätigen Personen die Verpflichtung zur Geheimhaltung aller ihm bzw diesen Personen im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Abwicklung dieses Vertragsverhältnisses bekannt gewordenen Daten und Geschäftsgeheimnisse. Er darf zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen, Obliegenheiten und sonstigen Aufgaben nur solche Personen heranziehen, denen er die Verpflichtung zur Geheimhaltung dieser Daten und Geschäftsgeheimnisse vor Aufnahme deren Tätigkeit nachweislich

SEITE 2 VON 3 AUSGABE 01.2007

ausdrücklich überbunden hat. Pressenotizen oder sonstige Mitteilungen im Zusammenhang mit dem Auftrag dürfen nur nach Genehmigung durch den Auftraggeber weitergegeben werden.

2.15.2 Die Verpflichtung zur Geheimhaltung aller Daten und Geschäftsgeheimnisse und zu deren Überbindung besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses uneingeschränkt weiter; sie erstreckt sich auch auf jene Daten und Geschäftsgeheimnisse, die dem Auftragnehmer bzw den in 2.15.1 erwähnten Personen aus Anlass erst zu führender weiterer Vertragsverhandlungen anvertraut oder sonst wie zugänglich gemacht werden, selbst wenn diese Verhandlungen zu keinem Vertragsabschluss führen sollten.

2.15.3 Ob und inwieweit der Auftraggeber dem Auftragnehmer die Zustimmung erteilt, dass dieser die ihm im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Abwicklung dieses Vertragsverhältnisses bekannt gewordenen Daten und Geschäftsgeheimnisse an Subunternehmer bzw Zulieferanten, die von ihm zur Abwicklung des Vertrags herangezogen werden, und zwar selbst dann, wenn diese ihren Sitz nicht im Gebiet der Republik Österreich haben, übermittelt, wird jeweils im Vertrag festgelegt. 2.15.1 und 2.15.2 bleiben davon unberührt.

2.16 Arbeitskräfte

Der Auftragnehmer hat zur Ausführung seiner vertraglichen Leistungen jeweils geeignete Arbeitskräfte einzusetzen. Soweit Arbeitskräfte zur Entgegennahme und Weitergabe von Weisungen bestimmt bzw berechtigt sind, müssen sie überdies der deutschen Sprache mächtig sein. Sind Arbeiten in Österreich durchzuführen, so hat der Auftragnehmer die hier geltenden arbeitsund sozialrechtlichen Vorschriften einzuhalten und leistet Gewähr dafür, dass auch alle seine Subunternehmer diese einhalten.

2.17 Aufrechnung

- 2.17.1 Der Auftraggeber ist berechtigt, mit Gegenforderungen welcher Art auch immer gegen die vertraglichen Forderungen des Auftragnehmers aufzurechnen.
- 2.17.2 Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, mit seinen Forderungen aus diesem Vertragsverhältnis gegen Forderungen des Auftraggebers aus anderen Verträgen (zB Frachtverträgen) aufzurechnen

2.18 Erfüllungsort, Rechtswahl, Gerichtsstand und Streitvereinbarung

- 2.18.1 Erfüllungsort der Zahlungen aufgrund dieses Vertrags ist Wien.
- 2.18.2 Bei Rechtsstreitigkeiten aus dem Vertrag ist österreichisches Sachrecht, aber nicht das UN-Kaufrecht anzuwenden.
- 2.18.3 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Vertrag ist Wien. Der Auftraggeber ist jedoch nach seiner Wahl berechtigt, Klagen aus dem Vertrag auch bei jenem Gericht anzubringen, das nach den für den Staat, in dem der Auftragnehmer seinen Geschäfts- oder Wohnsitz hat, maßgeblichen Rechtsvorschriften hiefür sachlich und örtlich zuständig ist.
- 2.18.4 Im Falle von Streitigkeiten ist der Auftragnehmer nicht berechtigt, seine Vertragsleistungen zurückzuhalten oder gar einzustellen.

2.19 Allgemeines

- 2.19.1 Auf allen für den Auftraggeber bestimmten Papieren, wie Rechnungen, Gutschriften, Ladescheinen, Frachtbriefen, Versand- und Lieferscheinen, Abschnitten der Begleitadressen, Kolliklebezetteln udgl sind stets die Bestellnummer und das Bestelldatum bzw bei Abrufbestellungen die Rahmenvertragsnummer, die Abrufbestellnummer und das Abrufbestelldatum des Auftraggebers deutlich anzuführen. Schriftstücke ohne diese Angaben gelten im Zweifel als nicht eingelangt. Fehlt aber die Angabe der Bestellnummer, so kann der Auftraggeber die Annahme verweigern oder bereits übernommene Gegenstände auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers zurücksenden.
- 2.19.2 Der Auftragnehmer hat sich im gesamten Schriftverkehr, insbesondere auch bei Beschriftungen, Produktbeschreibungen, Bedienungsvorschriften und -anleitungen etc stets der deutschen Sprache zu bedienen.
- 2.19.3 Abschluss, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags sowie alle Erklärungen im Zuge der Vertragsabwicklung sind an die Schriftform bzw an das Fax oder die elektronische Übermittlung gebunden.
- 2.19.4 Alle mit der Vertragserrichtung zusammenhängenden Gebühren und Abgaben trägt der Auftragnehmer.
- 2.19.5 Für den Fall der Rechtsunwirksamkeit einer Vertragsbestimmung vereinbaren die Vertragsparteien, diese Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die wirksam ist und inhaltlich der rechtsunwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
- 2.19.6 Sämtliche ÖNORMEN sind beim Österreichischen Normungsinstitut (A-1021 Wien, Heinestraße 38) erhältlich.
- 2.19.7 Der Auftragnehmer erteilt schon jetzt seine Zustimmung, dass der Auftraggeber alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf Gesellschaften, die aus dem Unternehmen des Auftraggebers durch Spaltung entstanden sind oder noch entstehen werden, auf Gesellschaften, deren Anteile der Auftraggeber zumindest mehrheitlich erworben hat oder noch erwerben wird. auf

Gesellschaften, deren Einlagen (Aktien) der Auftraggeber zumindest mehrheitlich übernommen hat oder noch übernehmen wird, sowie auf seine Franchisenehmer übertragen kann, aber auch, dass alle Rechte und Pflichten aus dem Vertrag auf sämtliche Rechtsnachfolger des Auftraggebers übergehen, sodass diese (Übernehmer bzw Rechtsnachfolger) gleich wie der Auftraggeber alle Rechte aus dem Vertrag in Anspruch nehmen können, dafür dann aber gleichermaßen alle Pflichten aus diesem Vertrag übernehmen müssen. Desgleichen erteilt der Auftragnehmer schon jetzt seine Zustimmung, dass solche Gesellschaften bzw Personen im Einvernehmen mit dem Auftraggeber neben diesem in das Vertragsverhältnis mit gleichen Rechten und Pflichten eintreten.

AUSGABE 01.2007 SEITE 3 VON 3